

GOZ – ganz verschmidtst?

Was lang währt, wird endlich gut? Dies kann man für die zum 1. Januar 2008 geplante Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte sicher nicht behaupten. Da ist im Vorfeld oft von der „BEMAtisierung“ der GOZ gesprochen worden und in der Tat sind viele „Neuerungen“ in der GOZ aus dem BEMA samt Abrechnungsbestimmungen wörtlich abgeschrieben worden. Trotzdem bestehen mannigfaltige Unterschiede, die Gabi Schäfer nachfolgend kommentiert.

Novellierung der GOZ

Konsolidierte Fassung des Gebührenverzeichnisses auf der Grundlage der Arbeitspapiere der Arbeitsgruppe des BMG zur Novellierung der GOZ

Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen

Vorauszuschicken ist, dass das im Internet kursierende Dokument vom Ende Mai sicher noch Veränderungen erfahren wird. Die Aussagen, die man zum Redaktionsschluss machen kann, könnten durch einen nachfolgenden Entwurf rasch überholt sein. Deswegen sollen hier nicht so sehr Einzelheiten, sondern strukturelle Änderungen beleuchtet werden. Da auch die Gebührensätze noch nicht festgelegt sind, werden die gewohnten BEMA-Bezeichnungen verwendet. Bei der Durchsicht des Entwurfs fällt als erstes auf, dass häufig verwendete Positionen der GOÄ nun Bestandteil der neuen GOZ geworden sind: So sind die Beratungen Ä1 ... Ä6 und die Zuschläge nun in der neuen GOZ zu finden. Dies lässt vermuten, dass die weitgehende Öffnung der GOÄ in der GOZ-88 in der novellierten GOZ stark eingeschränkt werden wird. Aber auch ein weiterer Rückschluss lässt sich ziehen: Da Positionen wie zum Beispiel die Beratung (Ä3) fast deckungsgleich mit gleicher Bewertung aus der GOÄ übernommen wurden, ist davon auszugehen, dass Ärzte und Zahnärzte für identische Leistungen auch das gleiche Honorar erhalten und der ärztliche Punktwert

von 5,82873 Cent auch für die zahnärztliche Gebührenordnung gelten wird. Mit dieser Erkenntnis lassen sich schon mal spekulativ Preisvergleiche zwischen BEMA, alter und neuer GOZ aufstellen (siehe Tabelle). Für die Vergleichstabelle wurden bewusst die Kronen gewählt, da diese ja auch als gleich- oder andersartige Privatleistung für den Kassenpatienten besonders häufig abgerechnet werden. Man sieht, dass die Umstellung weitgehend „kostenneutral“ auf der Basis der Preise von 1988 erfolgt ist. Dies ist sicher auf die Lobbyarbeit der Privatversicherungen zurückzuführen, die ihre Tarifkalkulation auf die Abrechnungsgewohnheiten der behandelnden Zahnärzte abgestimmt haben. Und die haben 20 Jahre lang überwiegend den 2,3-fach-Satz berechnet und werden nun mit 19% Honorarsteigerung für eine vollverblendete Krone „belohnt“. Etwas anders sieht das bei den Wurzelbehandlungen aus, die sich für die Privatversicherungen „verbilligt“ haben: sowohl die Wurzelkanalaufbereitung als auch die Wurzelfüllung wurden gegenüber der alten GOZ abgewertet. Schwerwiegender sind die Einschränkungen bei den Abrechnungsbestimmungen: die von der Bundeszahnärztekammer vertretene Auffassung, dass in medizinisch begründeten Fällen die Kanalaufbereitung mehrfach berechnet werden kann, ist verneint worden, und auch die elektrometrische Längenbestimmung darf nur noch zweimal je Kanal berechnet werden. Dies wird auch nicht durch die 23 Euro für das Operationsmikroskop aufgefangen, die man nun berechnen darf, falls man es für die Kanalaufbereitung benutzt. Und auch 7 Euro für die dentinadhäsive Befestigung eines Glasfaserstiftes ist wohl kaum als zeitaufwandgerechte Hono-

rierung zu bezeichnen. Nur die Streiterei um die Abrechenbarkeit der Materialkosten für den Stift fällt nun weg. Auch bei der Bewertung der professionellen Zahnreinigung hat sich die Lobby der Privatversicherer durchgesetzt: während die Stiftung Warentest in ihrem Internetauftritt für eine ernst zu nehmende PZR einen Preis von 80–180 Euro publiziert, hat die private Krankenversicherung dem Patienten gerade mal 52 Euro zum 2,3-fach-Satz zu erstatten. Insgesamt wird damit die zahnärztliche Abrechnung in Deutschland immer undurchschaubarer. Wer als Zahnarzt betriebswirtschaftlich kalkulieren möchte (er muss es ohnehin), kommt nicht umhin, seinen Preis nach Honorarstundensatz und geschätzter Behandlungszeit vor Behandlungsbeginn zu kalkulieren und im Vorfeld mit dem Patienten zu vereinbaren. Damit bekommt die präzise Behandlungsplanung eine enorme wirtschaftliche Bedeutung für die Zahnarztpraxis.

Einen kostenlosen Planungsrechner finden Sie im Internet unter www.synadoc.de, wo auch die jeweils neuesten Informationen zur GOZ-Novellierung veröffentlicht werden.

autorin.



Gabi Schäfer

Als Seminarleiterin schulte sie während der letzten 13 Jahre in mehr als 1.800 Seminaren 56.000 Teilnehmer in allen Berei-

chen der zahnärztlichen und zahntechnischen Abrechnung. Ihre praxisnahe Kompetenz erhält sie sich durch bislang mehr als 650 Vor-Ort-Termine in Zahnarztpraxen, wo sie Dokumentations- und Abrechnungsdefizite aufdeckt und beseitigt und Zahnärzten in Wirtschaftlichkeitsprüfungen beisteht.

Tel.:/Fax: 07 00/07 96 23 62
E-Mail: gs@synadoc.ch

	BEMA	GOZ-08 (x 2.3)	GOZ-88 (x 2.3)	GOZ-88 (x 2.7)
K	108 €	179 €	168 €	197 €
KV	115 €	191 €	168 €	197 €
KM	–	200 €	168 €	197 €